



Deutsche Rentenversicherung Bund · 10704 Berlin

93 42C1 DECO 54 0001 8D0D
DV 10.25 1,10 Deutsche Post 

*1344*006352*02.10.25*

K4000

Herrn
Gernot Back
[REDACTED]

Hauptverwaltung

Ruhrstr. 2
10709 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-7941756
www.deutsche-rentenversicherung-bund.de
drv@drv-bund.de

abgesandt durch:

Sprechzeiten:
Montag bis Donnerstag
08:00 bis 19:00 Uhr
Freitag
08:00 bis 15:30 Uhr

Datum: 30. September 2025

Bescheid

**Feststellung des Erwerbsstatus nach § 7a Absatz 1 Satz 1 Viertes
Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)**

Sehr geehrter Herr Back,

Sie übten vom 11.3.2022 bis 14.6.2022 als Lehrbeauftragter (Deutsch B2/C1 / Intake 04/22, Deutsch B1+/Intake 10/21) bei Hochschule Fresenius für Wirtschaft & Medien GmbH eine abhängige Beschäftigung aus.

Begründung

Nach § 7 Absatz 1 SGB IV ist Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.

Beschäftigter ist, wer seine vertraglich geschuldete Leistung im Rahmen einer fremdbestimmten Arbeitsorganisation erbringt und in diese eingegliedert ist sowie einem umfassenden Weisungsrecht seines Vertragspartners unterliegt, das Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit betreffen kann. Bei Diensten höherer Art kann die Weisungsgebundenheit zur funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert sein. Eingliederung in den Betrieb und Weisungsgebundenheit stehen weder in einem Rangverhältnis zueinander noch müssen sie kumulativ vorliegen.

Selbständig Tätiger ist, wer über die eigene Arbeitskraft frei verfügen und seine Tätigkeit und Arbeitszeit im Wesentlichen frei gestalten kann. Er trägt dabei ein unternehmerisches Risiko, welchem entsprechende unternehmerische Chancen und Möglichkeiten gegenüberstehen müssen.

Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbständig tätig ist, richtet sich danach, welche Umstände das Gesamtbild der Arbeitsleistung prägen und hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen.

**Kontakt aufnehmen oder
Unterlagen einreichen**



Die Zuordnung einer Tätigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit setzt voraus, dass die nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden Umstände festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar gegeneinander abgewogen werden.

Bei der Statusbeurteilung ist regelmäßig vom Inhalt der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen auszugehen. Liegen schriftliche Vereinbarungen vor, ist neben deren Vereinbarkeit mit zwingendem Recht auch zu prüfen, ob mündliche oder konkludente Änderungen erfolgt sind. Schließlich ist auch die Ernsthaftigkeit der dokumentierten Vereinbarungen zu prüfen. Weichen die Vereinbarungen von den tatsächlichen Verhältnissen ab, geben die tatsächlichen Verhältnisse den Ausschlag.

Auf der Grundlage der so getroffenen Feststellungen über den Inhalt der Vereinbarungen ist eine wertende Zuordnung des Rechtsverhältnisses zum Typus der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit vorzunehmen und auch zu prüfen, ob besondere Umstände vorliegen, die eine hiervon abweichende Beurteilung notwendig machen.

Auf die Bezeichnung, die die Parteien ihrem Auftragsverhältnis gegeben haben oder eine von ihnen gewünschte Rechtsfolge kommt es nicht an.

Die nach der bisherigen Rechtsprechung des BSG für die statusrechtliche Beurteilung von Lehrkräften maßgeblichen Kriterien (zum Beispiel Übernahme von Nebenpflichten, nur stundenweiser Unterricht, von vornherein zeitlich und sachlich beschränkte Lehrverpflichtung, Prüfungsrelevanz der Lehrveranstaltung) und die seinerzeit erfolgte Unterscheidung nach der Schulart sind nach der aktuellen BSG-Rechtsprechung für die Feststellung des Erwerbsstatus von Lehrkräften nicht mehr entscheidend.

Mit Urteil vom 28.6.2022 (AZ: B 12 R 3/20 R) hat das BSG seine Rechtsprechung zu Lehrkräften fortentwickelt und klargestellt, dass die für andere Berufs- und Tätigkeitsbilder geltenden Abgrenzungskriterien auch für den Personenkreis der Lehrkräfte heranzuziehen sind. Dabei hat das BSG die bereits in der jüngeren Rechtsprechung zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung unter anderem von Honorarärzten, Pflegekräften oder Notärzten im Rettungsdienst vorgenommene Schärfung des Kriteriums der betrieblichen Eingliederung und dessen maßgeblicher Bedeutung nunmehr auch für diesen Personenkreis angewandt.

Lehrer/Dozenten/Lehrbeauftragte an Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen, Fachschulen, Volkshochschulen, Musikschulen sowie an sonstigen auch privaten Bildungseinrichtungen sind danach in den Schulbetrieb eingegliedert und stehen in einem Beschäftigungsverhältnis zu diesen Schulungseinrichtungen, wenn die Arbeitsleistung insbesondere unter folgenden Umständen erbracht wird:

- Pflicht zur persönlichen Arbeitsleistung
- Festlegung bestimmter Unterrichtszeiten und Unterrichtsräume (einzelnvertraglich oder durch Stundenpläne) durch die Schule/Bildungseinrichtung



- kein Einfluss auf die zeitliche Gestaltung der Lehrtätigkeit
- Meldepflicht für Unterrichtsausfall aufgrund eigener Erkrankung oder sonstiger Verhinderung
- Ausfallhonorar für unverschuldeten Unterrichtsausfall
- Verpflichtung zur Vorbereitung und Durchführung gesonderter Schülerveranstaltungen
- Verpflichtung zur Teilnahme an Lehrer- und Fachbereichskonferenzen oder ähnlichen Dienst oder Fachveranstaltungen der Schuleinrichtung (dem steht eine hierfür vereinbarte gesonderte Vergütung als eine an der Arbeitszeit orientierter Vergütung nicht entgegen).

Das Unternehmerrisiko, das eine selbständige Tätigkeit regelmäßig bestimmt, fehlt bei Lehrkräften, wenn die gesamte Organisation des Lehrbetriebs in den Händen der Ausbildungsstätte liegt, Räume und Unterrichtsmaterialien kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, nur die Ausbildungsstätte nach außen hin auftritt (zum Beispiel Vertragsgestaltung, Abrechnung) und sie die Zuteilung der Schüler auf die Lehrkräfte übernimmt. Die Möglichkeit, einzelne Schüler ablehnen zu können, vermittelt keine unternehmerische Gestaltungsfreiheit.

Wird eine Dienstleistung von der Eingliederung in die Ordnung eines fremden Betriebs geprägt, sprechen Rahmenvorgaben, die Freiheiten zur zeitlichen, örtlichen und inhaltlichen Gestaltung einräumen, erst dann für eine selbständige Tätigkeit, wenn bei der Dienstleistung eine Weisungsfreiheit vorhanden ist, die sie insgesamt als eine unternehmerische kennzeichnet.



Mit Urteil vom 5.11.2024 (AZ: B 12 BA 3/23 R) hat das BSG seine fortentwickelte Rechtsprechung bestätigt. Die von fremden Abläufen geprägte Lehrtätigkeit habe sich in ein von der Volkshochschule verantwortetes Konzept zur Erlangung des Realschulabschlusses auf dem zweiten Bildungsweg ohne wesentliche unternehmerische Freiheiten eingefügt.

Zu dem Auftragsverhältnis als Lehrbeauftragter (Deutsch B2/C1 / Intake 04/22, Deutsch B1+/Intake 10/21) bei Hochschule Fresenius für Wirtschaft & Medien GmbH wurden folgende Angaben gemacht:

Der Auftragnehmer war als Lehrbeauftragter (Deutsch B2/C1 / Intake 04/22, Deutsch B1+/Intake 10/21) für den Auftraggeber tätig.

Folgende Unterlagen wurden vorgelegt:

Antragsformulare, diverse Unterlagen

Aus den vorgelegten vertraglichen und geschilderten tatsächlichen Verhältnissen ergeben sich folgende wesentliche Tätigkeitsmerkmale, die bei der Beurteilung des Gesamtbildes berücksichtigt wurden:

Merkmale für eine abhängige Beschäftigung:

Der zeitliche Umfang der Unterrichtseinheiten wurde vom Auftraggeber vorgegeben.

Eine Grenze von 10 Semester-Wochenstunden durfte nicht überschritten werden.

Der Auftragnehmer musste angabegemäß an Besprechungen teilnehmen.

Der Auftragnehmer war verpflichtet dem Auftraggeber seine Abwesenheitszeiten mitzuteilen.

Der Auftraggeber legte den Tätigkeitsort fest.

Durch den Auftraggeber wurde ein Lehrplan mit Lehrwerken und Unterrichtsinhalten vorgegeben.

In dem bestehenden Auftragsverhältnis konnten Aufgaben und Arbeiten einseitig durch den Auftraggeber verändert oder konkretisiert werden.

Es bestand eine Verpflichtung zur persönlichen Leistungserbringung.

Beim Auftraggeber waren abhängig beschäftigte Mitarbeiter angestellt, die eine inhaltlich gleichartige Tätigkeit wie der Auftragnehmer ausübten.

Es wurden Vorarbeiten von Beschäftigten des Auftraggebers ausgeführt.

Der Auftraggeber stellte dem Auftragnehmer die Betriebsmittel zur Verfügung.

Der Auftraggeber schloss die Verträge mit den Teilnehmern ab.

Merkmale für eine selbständige Tätigkeit:

Der Vertrag war zeitliche befristet.

Der Auftragnehmer konnte Aufträge ablehnen.

Rechtliche Würdigung

Nach Gesamtwürdigung aller zur Beurteilung der Tätigkeit relevanten Tatsachen überwiegen die Merkmale für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis.

Die Tätigkeit wird ausschließlich durch die eigene Leistungserbringung des Auftragnehmers ausgefüllt. Die Weitervergabe des Auftrages ist nicht möglich. Eigene vom Auftragnehmer geworbene Schüler werden nicht betreut.

Das Unternehmerrisiko, das eine selbständige Tätigkeit regelmäßig bestimmt, fehlt bei Lehrkräften, wenn, wie hier, die gesamte Organisation des Lehrbetriebs in den Händen des Auftraggebers liegt, Räume und Unterrichtsmaterialien kostenfrei zur Verfügung gestellt



werden, nur der Auftraggeber nach außen hin auftritt (z.B. Vertragsgestaltung, Abrechnung) und er die Zuteilung der Schüler auf die Lehrkräfte übernimmt. Die Möglichkeit, einzelne Schüler ablehnen zu können, vermittelt keine unternehmerische Gestaltungsfreiheit.

Die lehrende Dienstleistung wird von der Eingliederung in die Ordnung eines fremden Betriebs geprägt. Die Rahmenvorgaben lassen keine wesentlichen Freiheiten zur zeitlichen, örtlichen und inhaltlichen Gestaltung erkennen. Vielmehr ist bei Annahme eines Auftrages die Zeit, der Ort, die Organisation, der Lehrstoff und sind die Schüler vom Auftraggeber bestimmt.

Im Rahmen der schriftlichen Anhörung haben wir Ihnen Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Von dieser Möglichkeit haben Sie jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Sie können den Widerspruch schriftlich erheben. Den Widerspruch richten Sie bitte an die

Deutsche Rentenversicherung
Bund
10704 Berlin

Sie können auch die folgende Stelle aufsuchen und Ihren Widerspruch schriftlich aufnehmen lassen:

Deutsche Rentenversicherung
Bund
Ruhrstr. 2
10709 Berlin

2. Auf elektronischem Weg

2.1 Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur

Den mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Widerspruch senden Sie bitte per E-Mail an:

drv@drv-bund.de

46307300000006352.036091-0020-001510-0003-0007
20251002_050746/R006352 /1344



2.2 Über das Kundenportal der Deutschen Rentenversicherung

Hierfür benötigen Sie einen elektronischen Identitätsnachweis nach dem Personalausweisgesetz, dem eID-Karte-Gesetz oder dem Aufenthaltsgesetz oder eine qualifizierte elektronische Signaturkarte. Das Kundenportal finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

deutsche-rentenversicherung.de/kundenportal

2.3 Über ein sicheres Verfahren

Hierbei muss gewährleistet sein, dass es sich um ein Verfahren handelt, das genannt ist in § 84 Absatz 1 Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit § 36a Absatz 2a Erstes Buch Sozialgesetzbuch. Ein solches Verfahren ist zum Beispiel "Mein Justizpostfach" (MJP).

Hinweise

Dieser Bescheid ist zu überprüfen, sofern in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass dieses Bescheides vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt (§ 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch). In diesem Fall bitten wir Sie, die eingetretenen Änderungen schriftlich der Deutschen Rentenversicherung Bund anzuzeigen.

Die Entscheidung über den Erwerbsstatus wird dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber mit gleichlautendem Bescheid bekanntgegeben.

Die zuständige Einzugsstelle erhält eine Mehrfertigung des Bescheides beziehungsweise eine Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens.

Andere Versicherungsträger (Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, die Bundesagentur für Arbeit) sind bei der Beurteilung von Versicherungspflicht aufgrund der ausgeübten Tätigkeit an die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Bund gebunden (§ 7a Absatz 2 Satz 4 SGB IV). Die Bundesagentur für Arbeit ist auch leistungspflichtig an diese Entscheidung gebunden.

Wir empfehlen, den Bescheid für Rückfragen sorgfältig aufzubewahren.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



Deutsche Rentenversicherung Bund · 10704 Berlin

Herrn
Gernot Back
[REDACTED]

Hauptverwaltung

Ruhrstr. 2
10709 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-7941756
www.deutsche-rentenversicherung-
bund.de
drv@drv-bund.de

abgesandt durch:
[REDACTED]

Datum: 30. September 2025

Sprechzeiten:
Montag bis Donnerstag
08:00 bis 19:00 Uhr
Freitag
08:00 bis 15:30 Uhr

Bescheid

**Feststellung des Erwerbsstatus nach § 7a Absatz 1 Satz 1 Viertes
Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)**

Sehr geehrter Herr Back,

Sie üben seit 28.6.2022 als Kursleitung in Integrations-und/oder BSK-
Kursen bei DFV-Bildungsforum gGmbH eine abhängige Beschäftigung aus.

Begründung

Nach § 7 Absatz 1 SGB IV ist Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit,
insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.

Beschäftigter ist, wer seine vertraglich geschuldete Leistung im Rahmen
einer fremdbestimmten Arbeitsorganisation erbringt und in diese
eingegliedert ist sowie einem umfassenden Weisungsrecht seines
Vertragspartners unterliegt, das Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort
der Tätigkeit betreffen kann. Bei Diensten höherer Art kann die
Weisungsgebundenheit zur funktionsgerecht dienenden Teilhabe am
Arbeitsprozess verfeinert sein. Eingliederung in den Betrieb und
Weisungsgebundenheit stehen weder in einem Rangverhältnis zueinander
noch müssen sie kumulativ vorliegen.

Selbständig Tätiger ist, wer über die eigene Arbeitskraft frei verfügen und
seine Tätigkeit und Arbeitszeit im Wesentlichen frei gestalten kann. Er trägt
dabei ein unternehmerisches Risiko, welchem entsprechende
unternehmerische Chancen und Möglichkeiten gegenüberstehen müssen.

Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbständig tätig ist, richtet sich
danach, welche Umstände das Gesamtbild der Arbeitsleistung prägen und
hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen.

**Kontakt aufnehmen oder
Unterlagen einreichen**
[REDACTED]



Die Zuordnung einer Tätigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit setzt voraus, dass die nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden Umstände festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar gegeneinander abgewogen werden.

Bei der Statusbeurteilung ist regelmäßig vom Inhalt der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen auszugehen. Liegen schriftliche Vereinbarungen vor, ist neben deren Vereinbarkeit mit zwingendem Recht auch zu prüfen, ob mündliche oder konkludente Änderungen erfolgt sind. Schließlich ist auch die Ernsthaftigkeit der dokumentierten Vereinbarungen zu prüfen. Weichen die Vereinbarungen von den tatsächlichen Verhältnissen ab, geben die tatsächlichen Verhältnisse den Ausschlag.

Auf der Grundlage der so getroffenen Feststellungen über den Inhalt der Vereinbarungen ist eine wertende Zuordnung des Rechtsverhältnisses zum Typus der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit vorzunehmen und auch zu prüfen, ob besondere Umstände vorliegen, die eine hiervon abweichende Beurteilung notwendig machen.

Auf die Bezeichnung, die die Parteien ihrem Auftragsverhältnis gegeben haben oder eine von ihnen gewünschte Rechtsfolge kommt es nicht an.

Die nach der bisherigen Rechtsprechung des BSG für die statusrechtliche Beurteilung von Lehrkräften maßgeblichen Kriterien (zum Beispiel Übernahme von Nebenpflichten, nur stundenweiser Unterricht, von vornherein zeitlich und sachlich beschränkte Lehrverpflichtung, Prüfungsrelevanz der Lehrveranstaltung) und die seinerzeit erfolgte Unterscheidung nach der Schulart sind nach der aktuellen BSG-Rechtsprechung für die Feststellung des Erwerbsstatus von Lehrkräften nicht mehr entscheidend.

Mit Urteil vom 28.6.2022 (AZ: B 12 R 3/20 R) hat das BSG seine Rechtsprechung zu Lehrkräften fortentwickelt und klargestellt, dass die für andere Berufs- und Tätigkeitsbilder geltenden Abgrenzungskriterien auch für den Personenkreis der Lehrkräfte heranzuziehen sind. Dabei hat das BSG die bereits in der jüngeren Rechtsprechung zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung unter anderem von Honorarärzten, Pflegekräften oder Notärzten im Rettungsdienst vorgenommene Schärfung des Kriteriums der betrieblichen Eingliederung und dessen maßgeblicher Bedeutung nunmehr auch für diesen Personenkreis angewandt.

Lehrer/Dozenten/Lehrbeauftragte an Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen, Fachschulen, Volkshochschulen, Musikschulen sowie an sonstigen auch privaten Bildungseinrichtungen sind danach in den Schulbetrieb eingegliedert und stehen in einem Beschäftigungsverhältnis zu diesen Schulungseinrichtungen, wenn die Arbeitsleistung insbesondere unter folgenden Umständen erbracht wird:

- Pflicht zur persönlichen Arbeitsleistung
- Festlegung bestimmter Unterrichtszeiten und Unterrichtsräume (einzelnvertraglich oder durch Stundenpläne) durch die Schule/Bildungseinrichtung



- kein Einfluss auf die zeitliche Gestaltung der Lehrtätigkeit
- Meldepflicht für Unterrichtsausfall aufgrund eigener Erkrankung oder sonstiger Verhinderung
- Ausfallhonorar für unverschuldeten Unterrichtsausfall
- Verpflichtung zur Vorbereitung und Durchführung gesonderter Schülerveranstaltungen
- Verpflichtung zur Teilnahme an Lehrer- und Fachbereichskonferenzen oder ähnlichen Dienst oder Fachveranstaltungen der Schuleinrichtung (dem steht eine hierfür vereinbarte gesonderte Vergütung als eine an der Arbeitszeit orientierter Vergütung nicht entgegen).

Das Unternehmerrisiko, das eine selbständige Tätigkeit regelmäßig bestimmt, fehlt bei Lehrkräften, wenn die gesamte Organisation des Lehrbetriebs in den Händen der Ausbildungsstätte liegt, Räume und Unterrichtsmaterialien kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, nur die Ausbildungsstätte nach außen hin auftritt (zum Beispiel Vertragsgestaltung, Abrechnung) und sie die Zuteilung der Schüler auf die Lehrkräfte übernimmt. Die Möglichkeit, einzelne Schüler ablehnen zu können, vermittelt keine unternehmerische Gestaltungsfreiheit.

Wird eine Dienstleistung von der Eingliederung in die Ordnung eines fremden Betriebs geprägt, sprechen Rahmenvorgaben, die Freiheiten zur zeitlichen, örtlichen und inhaltlichen Gestaltung einräumen, erst dann für eine selbständige Tätigkeit, wenn bei der Dienstleistung eine Weisungsfreiheit vorhanden ist, die sie insgesamt als eine unternehmerische kennzeichnet.

Mit Urteil vom 5.11.2024 (AZ: B 12 BA 3/23 R) hat das BSG seine fortentwickelte Rechtsprechung bestätigt. Die von fremden Abläufen geprägte Lehrtätigkeit habe sich in ein von der Volkshochschule verantwortetes Konzept zur Erlangung des Realschulabschlusses auf dem zweiten Bildungsweg ohne wesentliche unternehmerische Freiheiten eingefügt.

Bei der Beurteilung einer Person die eine Lehrtätigkeit ausübt hat § 127 SGB IV keine Auswirkung auf den Erwerbsstatus.

Insbesondere kann die Clearingstelle bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 127 Abs. 1 SGB IV nicht dem tatsächlichen Erwerbsstatus widersprechend eine selbständige Tätigkeit feststellen. § 127 SGB IV ist eine Regelung zur Versicherungspflicht und hat keine Auswirkungen auf das Verfahren zur Feststellung des Erwerbsstatus nach § 7a SGB IV i. d. F. ab 1.4.2022. Die Vorschrift setzt sogar voraus, dass eine Lehrkraft eine abhängige Beschäftigung ausübt.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung weiterer Vorschriften (BGBl. 2025 I Nr. 63 vom 28.2.2025) ist mit § 127 SGB IV am 1.3.2025 eine Übergangsregelung für Lehrtätigkeiten in Kraft getreten.

Danach tritt für abhängig beschäftigte Lehrkräfte nach § 127 Abs. 1 SGB IV Versicherungspflicht aufgrund dieser Beschäftigung erst ab dem 1.1.2027 ein, wenn der



Arbeitgeber und die Lehrkraft bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen sind und die betroffene Lehrkraft zustimmt, dass keine Versicherungspflicht aufgrund dieser Tätigkeit bis 31.12.2026 vorliegt.

Nach § 127 Abs. 2 Satz 1 SGB IV gelten die betroffenen Lehrkräfte ab 1.3.2025 bis zum 31.12.2026 als Selbständige im Sinne der Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht für selbständig tätige Lehrer nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches, so dass bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI Rentenversicherungspflicht besteht. Abweichend davon gelten für Personen, die mit der Lehrtätigkeit die Voraussetzungen des § 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes erfüllen würden, die Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz.

Zu dem Auftragsverhältnis als Kursleitung in Integrations-und/oder BSK-Kursen bei DFV-Bildungsforum gGmbH wurden folgende Angaben gemacht:

Der Auftragnehmer ist als Kursleitung in Integrations-und/oder BSK-Kursen tätig.

Folgende Unterlagen wurden vorgelegt:

Antragsformulare, diverse Unterlagen

Aus den vorgelegten vertraglichen und geschilderten tatsächlichen Verhältnissen ergeben sich folgende wesentliche Tätigkeitsmerkmale, die bei der Beurteilung des Gesamtbildes berücksichtigt wurden:

Merkmale für eine abhängige Beschäftigung:

Die Tätigkeit ist persönlich zu erbringen. Der Auftragnehmer setzt keine eigenen Hilfskräfte nach eigenem Gutdünken einsetzen.

Die zeitliche Gestaltung der Tätigkeit obliegt dem Auftraggeber.

Die Schüler werden überwiegend durch den Auftraggeber akquiriert.

Die Auftragnehmer unterrichten in der Regel keine eigenen Schüler auf eigene Rechnung.

Die Auftragnehmer unterwerfen sich dem Vertragswerk des Auftraggebers.

In der Ausübung der Tätigkeit besteht kein unternehmerisches Risiko.

Das Konzept für die Umsetzung des Integrationskurses wird durch das Bundesamt für Migration vorgegeben. Der Unterricht ist standardisiert und führt zu einem Abschluss.

Die Leistung wird im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers erbracht.

Die Tätigkeit wird an einem vom Auftraggeber vorgegebenen Ort ausgeübt.



Bei Auftragsannahme sind die Einsatzzeiten vorgegeben. Eine freie zeitliche Gestaltung durch den Auftragnehmer ist nicht möglich.

Es erfolgt keine eigene Teilnehmerakquise. Die Teilnehmer werden durch den Auftraggeber zugewiesen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet einen Unterrichtsnachweis und eine Anwesenheitsliste der Teilnehmer zu führen.

Es besteht eine Informationspflicht im Falle der Verhinderung.

Die Tätigkeit wird persönlich ausgeübt. Eine Vertretung wird durch den Auftraggeber geregelt.

Als Vergütung wird ein festes Stundenhonorar gezahlt, welches kein Gewinn- oder Verlustrisiko erkennen lässt. Die Honoraruntergrenze wird vom BAMF vorgegeben, diese muss der Auftraggeber zahlen.

Es erfolgt kein eigener Kapitaleinsatz, der ein unternehmerisches Risiko oder Handeln begründet.

Die Tätigkeit wird funktionsgerecht dienend in einer fremden Arbeitsorganisation ausgeübt.

Merkmale für eine selbständige Tätigkeit:

Wesentliche Merkmale für das Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit ergeben sich nicht.

Rechtliche Würdigung

Nach Gesamtwürdigung aller zur Beurteilung der Tätigkeit relevanten Tatsachen überwiegen die Merkmale für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis.

Die Tätigkeit wird ausschließlich durch die eigene Leistungserbringung des Auftragnehmers ausgefüllt. Die Weitervergabe des Auftrages ist nicht möglich. Eigene vom Auftragnehmer geworbene Schüler werden nicht betreut.

Das Unternehmerrisiko, das eine selbständige Tätigkeit regelmäßig bestimmt, fehlt bei Lehrkräften, wenn, wie hier, die gesamte Organisation des Lehrbetriebs in den Händen des Auftraggebers liegt, Räume und Unterrichtsmaterialien kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, nur der Auftraggeber nach außen hin auftritt (z.B. Vertragsgestaltung, Abrechnung) und er die Zuteilung der Schüler auf die Lehrkräfte übernimmt. Die Möglichkeit, einzelne Schüler ablehnen zu können, vermittelt keine unternehmerische Gestaltungsfreiheit.

Die lehrende Dienstleistung wird von der Eingliederung in die Ordnung eines fremden Betriebs geprägt. Die Rahmenvorgaben lassen keine wesentlichen Freiheiten zur zeitlichen, örtlichen und inhaltlichen Gestaltung erkennen. Vielmehr ist bei Annahme eines Auftrages die Zeit, der Ort, die Organisation, der Lehrstoff und sind die Schüler vom Auftraggeber bestimmt.



Im Rahmen der schriftlichen Anhörung wurden folgende Einwände gegen die beabsichtigte Entscheidung über den Erwerbsstatus erhoben:

Es soll keine Verpflichtung zur Vorbereitung und Durchführung gesonderter Schülerveranstaltungen bestehen.

Es soll keinerlei Verpflichtung zur Teilnahme an Lehrer- und Fachbereichskonferenzen oder ähnlichen Dienst oder Fachveranstaltungen des Bildungsforums bestehen.

Die Einwände sind bei der Entscheidung berücksichtigt worden. Sie führten jedoch zu keinem anderen Ergebnis, weil allein der Wille der vertragsschließenden Parteien nicht bestimmt ob eine Tätigkeit als Beschäftigung oder Selbständigkeit definiert wird. Für die Abgrenzung sind in erster Linie die tatsächlichen Umstände der Leistungserbringung von Bedeutung, nicht aber die Bezeichnung, die die Parteien ihrem Rechtsverhältnis gegeben haben oder gar die von ihnen gewünschte Rechtsfolge.

Die Art der auszuführenden Arbeiten lassen nur einen geringen Spielraum hinsichtlich einer von Weisungen unabhängigen Ausgestaltung der Tätigkeit zu. Die Aufgabenstellung ist klar umrissen, eigene freie Gestaltungsmöglichkeiten seitens des Auftragnehmers sind nicht vorhanden.

Gewisse Gestaltungsfreiräume resultierten aus Ihrer Qualifikation und stehen auch Beschäftigten regelmäßig zu. Diese Eigenverantwortung ist jedoch nicht gleichbedeutend mit einer selbständigen Tätigkeit. Auch ein abhängig Beschäftigter bringt sein Wissen und Können in seine Arbeit ein. Aufgrund der besonderen Anforderungen einer jeden Tätigkeit erfolgt die Vergabe stets an Personen, die diese Voraussetzungen erfüllen.

Eine eigenverantwortliche Planung der auszuführenden Tätigkeiten findet man auch bei Beschäftigten. Der wesentliche Unterschied von "in eigener Verantwortung" bei einer selbständigen Tätigkeit ist darin zu sehen, welche Verantwortung bzw. Haftung derjenige dann tatsächlich im Einzelfall zu übernehmen hat. Im vorliegenden Fall ist jedenfalls keine über das Maß einer Beschäftigung hinausgehende Verantwortung bei den Veranstaltungen ersichtlich.

Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben.



Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Sie können den Widerspruch schriftlich erheben. Den Widerspruch richten Sie bitte an die

Deutsche Rentenversicherung
Bund
10704 Berlin

Sie können auch die folgende Stelle aufsuchen und Ihren Widerspruch schriftlich aufnehmen lassen:

Deutsche Rentenversicherung
Bund
Ruhrstr. 2
10709 Berlin

2. Auf elektronischem Weg

2.1 Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur

Den mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Widerspruch senden Sie bitte per E-Mail an:

drv@drv-bund.de

2.2 Über das Kundenportal der Deutschen Rentenversicherung

Hierfür benötigen Sie einen elektronischen Identitätsnachweis nach dem Personalausweisgesetz, dem eID-Karte-Gesetz oder dem Aufenthaltsgesetz oder eine qualifizierte elektronische Signaturkarte. Das Kundenportal finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

deutsche-rentenversicherung.de/kundenportal

2.3 Über ein sicheres Verfahren

Hierbei muss gewährleistet sein, dass es sich um ein Verfahren handelt, das genannt ist in § 84 Absatz 1 Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit § 36a Absatz 2a Erstes Buch Sozialgesetzbuch. Ein solches Verfahren ist zum Beispiel "Mein Justizpostfach" (MJP).

Hinweise

Dieser Bescheid ist zu überprüfen, sofern in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass dieses Bescheides vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt (§ 48



Zehntes Buch Sozialgesetzbuch). In diesem Fall bitten wir Sie, die eingetretenen Änderungen schriftlich der Deutschen Rentenversicherung Bund anzuzeigen.

Die Entscheidung über den Erwerbsstatus wird dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber mit gleichlautendem Bescheid bekanntgegeben.

Die zuständige Einzugsstelle erhält eine Mehrfertigung des Bescheides beziehungsweise eine Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens.

Andere Versicherungsträger (Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, die Bundesagentur für Arbeit) sind bei der Beurteilung von Versicherungspflicht aufgrund der ausgeübten Tätigkeit an die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Bund gebunden (§ 7a Absatz 2 Satz 4 SGB IV). Die Bundesagentur für Arbeit ist auch leistungsrechtlich an diese Entscheidung gebunden.

Wir empfehlen, den Bescheid für Rückfragen sorgfältig aufzubewahren.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

